SATZUNG

FÖRDERVEREIN der FREIWILLIGEN FEUERWEHR OETZINGEN e.V.

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR OETZINGEN

Die Freiwillige Feuerwehr Oetzingen wurde am 1. Mai 1927 gegründet. Sie hat sich zum Wahlspruch gewählt:

Gott zur Ehr - Dem Nächsten zur Wehr

Aufgrund des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und des Katastrophenschutzes wurde in der Jahreshauptversammlung am 11. Januar 1986 der Verein zum Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Oetzingen umbenannt.

Die bisher gültige Satzung vom 18.2.67 mit Änderung vom 6.1.79 wurde wie nachstehend neu gefaßt.

§1 Rechtsform, Sitz

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Oetzingen hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Oetzingen. Der Verein wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein hat die Aufgaben
 - a) das Feuerwehrwesen durch ideelle und materielle Unterstützung zu fördern,
 - b) die sozialen Belange der Mitarbeiter wahrzunehmen und die Kameradschaft zu pflegen,
 - c) die Jugendlichen mit dem Feuerwehrwesen vertraut zu machen und in diesem Sinne zu fördern.
- 2. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§3 Mitglieder des Vereins, Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Dem Verein gehören an
 - a) die aktiven Feuerwehrangehörigen
 - b) die fördernden Mitglieder
 - c) die Ehrenmitglieder
- 2. Die Mitgliedschaft ist bei einem Vorstandsmitglied zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Ohne Wahl werden Feuerwehrangehörige zu Ehrenmitgliedern, wenn Sie die Auszeichnung für 25-jährigen aktiven Feuerwehrdienst vom Innenminister des Landes Rheinland-Pfalz erhalten haben und bis zu ihrem 60. Lebensjahr dem Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Oetzingen angehört haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der Austritt ist zu begründen.
- 2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- 3. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 4. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören.

Der Ausschluß ist zu begründen.

§5 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- b) durch freiwillige Zuwendungen oder öffentliche Zuschüsse.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Oetzingen setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) den zwei Beigeordneten

Die Aktiven entsenden in den Vorstand:

- a) den Wehrführer
- b) den stellvertretenden Wehrführer
- c) die aktiven Gruppenführer
- d) den Gerätewart
- 2. Der Wehrführer, stellvertretender Wehrführer und die Gruppenführer werden nach den Richtlinien des LBKG bestellt. Der Gerätewart wird von den Aktiven vorgeschlagen. Sie werden durch ihre Ernennung gleichzeitig zu Vorstandsmitgliedern.
- 3. Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
 - Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 4. Der Vortand entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder in seinen Sitzungen. Die Vorstandssitzung ist mit einer Frist von 3 Tagen vom Vorsitzenden einzuberufen.
- 5. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 6. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter.

§8 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal j\u00e4hrlich mit einer einw\u00f6chigen Frist schriftlich, oder durch Ank\u00fcndigung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde einzuberufen.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder dies beschließen,
 - b) wenn der Vorstand durch Ausscheiden von Mitgliedern beschlußunfähig wird (Vgl. §7.Nr.4),
 - c) auf Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vereinsvorstandes,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung des Kassenberichts,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Wahl der Kassenprüfer, die jährlich gewählt werden,
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- h) Beschlußfassung über die außerordentliche Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein,
- j) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§10 Verfahrensordnung über die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen: Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 - Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 3. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.

§11 Die Aktivenversammlung

- 1. Eine Aktivenversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Wehrführer oder dessen Stellvertreter einzuberufen.
- 2. Der Aktivenversammlung gehören nur aktive Mitglieder an.
- 3. Die Aktivenversammlung ist für die, in der Satzung und im LBKG festgelegten Paragraphen zuständig.
- 4. Über die Aktivenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen

§12 Rechnungswesen, Kassenbericht

- 1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2. Er darf Auszahlungen nur vornehmen, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfalle der Stellvertreter eine Anweisung hierzu geben.
- 3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte auf sachliche Richtigkeit, darüber erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.
- 6. Der Kassierer trägt der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor.

§13 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn in einer hierzu eingeladenen Mitgliederversammlung 2/3 der Mitglieder dies beschließen.
- 2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von ¾ der vertretenen Stimmen gefaßt werden kann. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3. Sind jedoch mindestens 10 Mann gewillt, den Verein auf bisheriger Grundlage weiterzuführen, bleibt der Verein auf bisheriger Satzung bestehen.
- 4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Gemeinde zu, mit der Auflage dies zu verwalten und bei einer Neugründung dem Verein wieder zur Verfügung zu stellen.
 Sollte innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung stattfinden, fällt das Vermögen der Ortsgemeinde zu, mit der Auflage dies für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 11. Januar 1986 errichtet.